Nr.: RA-000760-I0-104

Anlage-Nr.: 12a Seite: 1/8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 57R8755



## <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> <u>Raddaten</u>

Radtyp:	57R8755	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Ronal	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	57R8755.08	
Radausführungskennz.:	57R8755.08	
Radgröße:	7½Jx18H2	
Rad-Einpresstiefe:	40 mm	
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	82,00 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	4 Ø82 Ø60.1	
geprüfte Radlast: *)	930 kg	
Reifenabrollumfang:	2330 mm	

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

## Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

## **Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller oder Marke: SUZUKI

Radbefest	Radbefestigung					
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-		
Kürzel				moment		
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25	ZP50857	110 Nm		
BF2	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm	ZP50897	110 Nm		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 49580 nach §22 StVZO Nr. : RA-000760-I0-104

Anlage-Nr.: 12a Seite: 2/8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp: 57R8755



Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
FR	e4*2007/	/46*0142*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
131	Suzuki Kizashi (4-türig Limousine)	215/45R18 A93) 215/50R18 225/45R18 235/45R18 245/45R18 A01) G01) K03) K04) K47)	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
MZ	e4*2001/116*0090*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
92	Suzuki Swift Sport	215/35R18	A01) bis A10) BF2) K01) K04) K11) K26) K38)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
NZ	e4*2007/46*0155*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100	Suzuki Swift Sport	215/35R18	A01) bis A10) BF2) K01) K04) K16) K23)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
AZ	e4*2007/46*1205*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
95 bis 103	Suzuki Swift Sport	205/35R18 A93) 215/35R18 A93a)	A01) bis A10) A11) BF1) K01) K04)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 49580 nach §22 StVZO Nr. : RA-000760-I0-104

Anlage-Nr.: 12a Seite: 3/8

Auftraggeber: Ronal GmbH Teiletyp: 57R8755



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
EY	e4*2001/116*0105*		
EY	e4*2007/46*0284*		
EY-2	e50*2007	7/46*0016*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
66 bis 99	Suzuki SX4, Aerio, Liana	205/45R18	A02) bis A10)
	(5-türig, mit		A98a) BF2)
	Serienverbreiterung)	215/40R18	
		215/45R18	
		210/401110	
		225/40R18	
ĺ			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
EY	e4*2001/116*0105*		
EY	e4*2007/46*0284*		
EY-2	e50*2007	7/46*0016*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
66 bis 99	Suzuki SX4, Aerio, Liana	205/45R18	A02) bis A10)
	(5-türig, ohne		A98a) BF2)
	Serienverbreiterung)	215/40R18	
		   215/45R18	
		215/45R16	
		225/40R18	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
GY	e4*2001/116*0124*		
GY	e4*2007/46*0291*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
79 bis 88	Suzuki SX4, Aerio, Liana (5-türig, mit Serienverbreiterung)	205/45R18 215/40R18	A02) bis A10) A98a) BF1)
		215/45R18 225/40R18	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
GY	e4*2001/116*0124*		
GY	e4*2007/	46*0291*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
79 bis 88	Suzuki SX4, Aerio, Liana	205/45R18	A02) bis A10)
	(5-türig, ohne		A98a) BF1)
	Serienverbreiterung)	215/40R18	
		215/45R18	
		225/40R18	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 49580 nach §22 StVZO Nr. : RA-000760-I0-104

Anlage-Nr.: 12a Seite: 4/8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp: 57R8755



Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
JY	e4*2007/46*0779*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
88	Suzuki SX4 (bis EG- Genehmigungs-Nr. e4*2007/46*0779*03)	205/40R18 A94) 205/45R18 A94a) 215/40R18 A94a) 215/45R18 A01) K49) 225/40R18 A01) K01)	A02) bis A10) BF2) E45)	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
JY	e4*2007/	46*0779*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
82 bis 103	Suzuki SX4 (ab EG- Genehmigungs-Nr. e4*2007/46*0779*04)	215/45R18 A93) 225/45R18 A01) A93) K04) 235/45R18 A01) A93a) K01) K04)	A02) bis A10) A11) BF2) E45a)

Nr.: RA-000760-I0-104

Anlage-Nr. : 12a Seite : 5 / 8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 57R8755



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en): e4*2001/116*0091*		
JT 			
JT	e4*2007/46*0292*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
78 bis 171	Suzuki Grand Vitara	215/60R18	A02) bis A10)
	(3- und 5-türig)	A98a)	BF1)
		225/55R18	
		A01) A93) K04)	
		225/60R18	
		A01) K04)	
		235/55R18	
		A01) K03) K04)	
		245/50R18	
		A01) K03) K04)	
		245/55R18	
		A01) K03) K04)	
		255/50R18	
		A01) K01) K04)	

ABE / EG-Genehmigung(en):			
e4*2007/46*0928*			
e6*2007/46*00005*			
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
	vorne und hinten, ggf. Auflagen		
Suzuki Vitara	215/45R18	A02) bis A10) A11) BF2)	
	225/45R18		
	A01) K04)		
	235/45R18 A01) K01) K04)		
	e4*2007/ e6*2007/ Handelsbezeichnungen	e4*2007/46*0928* e6*2007/46*00005*  Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen  Suzuki Vitara 215/45R18 225/45R18 A01) K04) 235/45R18	

## **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Nr.: RA-000760-I0-104

Anlage-Nr.: 12a Seite: 6 / 8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 57R8755



- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ) die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr. ....", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Nr.: RA-000760-I0-104

Anlage-Nr.: 12a Seite: 7 / 8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 57R8755



A98a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, sind auf den Rädern der Vorder- und Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25

Zubehörkit: ZP50857 Anzugsmoment: 110 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm

Zubehörkit: ZP50897 Anzugsmoment: 110 Nm

E45) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis EG-Genehmigungs-Nr. e4\*2007/46\*0779\*03

E45a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e4\*2007/46\*0779\*04

G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K11) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K16) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zum Schweller komplett umzulegen.
- K23) An Achse 2 ist der Filz-/Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.

Nr.: RA-000760-I0-104

Anlage-Nr.: 12a Seite: 8 / 8

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 57R8755



- K26) An Achse 2 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K38) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die Radhausausschnittkanten sind im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte komplett umzulegen und der in diesem Bereich am äußeren Radhaus liegende Kunststoffinnenkotflügel um ca. 40 mm zu kürzen.
- K47) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die Radhauskante ist von der Stoßfängeroberkante bis 45° hinter der Radmitte komplett umzulegen,
  - die in diesem Bereich an der Radhauskante befindlichen Spreiznieten zur Befestigung des Kunststoffinnenradhauses sind zu entfernen,
  - das Kunststoffinnenradhaus ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- K49) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - die Kunststoffverbreiterung ist im Bereich von 30° vor bis 30° hinter Radmitte auf eine Restbreite von 5mm zu kürzen.

Die Anlage 12a mit den Seiten 1-8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ 57R8755 des Auftraggebers Ronal GmbH

Geschäftsstelle Essen, 26.04.2021